



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

12 SEP 2017

gültig ab: 01 NOV 2017

1-1123-17

1-747-16 wird hiermit aufgehoben.

Entgeltordnung für den Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg





FLUGHAFEN BRAUNSCHWEIG-WOLFSBURG GMBH

Entgeltordnung

für den Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg

Entgeltordnung gemäß §19b LuftVG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Genehmigungspflichtige Flughafenentgelte gemäß §19b LuftVG	3
Teil I Landeentgelte	3
Teil II Passagierentgelte	6
Teil III Sicherheitsentgelte	6
Teil IV Abstellentgelte	6
Teil V Luftschiffentgelte	7
Teil VI Anflugentgelte	8
Teil VII Landung und/oder Start außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten	8
Teil VIII Allgemeine Bedingungen	9
Teil IX In-Kraft-Treten	10

Teil I

Landeentgelte

1. Für die Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig.

Die Voraussetzungen zur Einräumung ermäßigter Landeentgelte für geräuschärmere Luftfahrzeuge sind durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL-II-56/99, eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses, entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde bei der Gebührenrechnungsstelle des Flugplatzhalters spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Landeentgelt pro angefangene 10 Minuten erhoben. Die Ermäßigung für Schul- und Einweisungsflüge nach 1.2.2 kommen zur Anwendung.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.
 - 2.1 Der nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes beträgt:
 - 2.1.1 für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht bis 9.000 kg je nach Lärmkategorie:
 - 2.1.1.1 für Luftfahrzeuge, welche die Lärmgrenzwerte des ICAO Annex 16 Kapitel 6 um mindestens 8 dB (A) bzw. der LSL Kapitel VI.2.4 um mindestens 4 dB (A) oder der LSL Kapitel X.2.4 um mindestens 5 dB (A) unterschreiten,

0 – 1.000 kg	9,90 Euro
1.001 – 1.200 kg	11,70 Euro
1.201 – 1.400 kg	21,00 Euro
1.401 – 2.000 kg	31,50 Euro
ab 2.001 pro angefangene 1.000 kg	24,00 Euro

- 2.1.1.2 für Luftfahrzeuge, welche die Lärmgrenzwerte des ICAO Annex 16 Kapitel 6 um mindestens 4 dB (A) unterschreiten bzw. der LSL Kapitel VI.2.4 oder X.2.4 einhalten sowie für Luftfahrzeuge, welche die Lärmgrenzwerte des ICAO Annex 16, Kapitel 3, 8 oder 11 bzw. der LSL Kapitel III, VIII oder XI einhalten, oder für Luftfahrzeuge, an denen eine Geräuschverbesserung durch Umrüstung mit besonderem Schalldämpfer und/oder Propeller erreicht worden ist,

0 – 1.000 kg	10,70 Euro
1.001 – 1.200 kg	12,70 Euro
1.201 – 1.400 kg	23,10 Euro
1.401 – 2.000 kg	35,00 Euro

ab 2.001 pro angefangene 1.000 kg 26,00 Euro;

- 2.1.1.3 für Luftfahrzeuge, welche die um 4 dB (A) abgesenkten Lärmgrenzwerte des ICAO Annex 16 Kapitel 6 bzw. die Lärmgrenzwerte der LSL Kapitel VI.2.4 oder X.2.4 überschreiten sowie für Luftfahrzeuge, welche die Lärmgrenze des ICAO Annex 16 Kapitel 3, 8 oder 11 bzw. der LSL Kapitel III, VIII oder XI überschreiten und keine Geräuschdämpfung durch Umrüstung vorgenommen haben,

0 – 1.000 kg	19,00 Euro
1.001 – 1.200 kg	22,50 Euro
1.201 – 1.400 kg	41,00 Euro
1.401 – 2.000 kg	61,50 Euro

ab 2.001 pro angefangene 1.000 kg 42,50 Euro.

- 2.1.2 Für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht ab 9.001 kg je nach Lärmkategorie;

- 2.1.2.1 für Luftfahrzeuge, welche die Lärmgrenzwerte des ICAO Annex 16 Kapitel 3 oder 8 bzw. der LSL Kapitel III oder VIII einhalten

pro angefangene 1.000 kg 26,00 Euro;

- 2.1.2.2 für Luftfahrzeuge, welche die Lärmgrenzwerte des ICAO Annex 16 Kapitel 3 oder 8 bzw. der LSL Kapitel III oder VIII überschreiten,

pro angefangene 1.000 kg 39,50 Euro.

- 2.1.3 Für Flüge zum Zweck der Gewinnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen wird das Entgelt nach 2.1.1. und 2.1.2 um 35 % ermäßigt. Voraussetzung ist, dass der Luftfahrzeugführer den jeweiligen Flug als „**Forschungsflug**“ anmeldet. Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH ist berechtigt, einen Nachweis zu verlangen, der geeignet ist, den Forschungszweck zu belegen. Als geeigneter Nachweis kann von der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH zum Beispiel die Nennung des jeweiligen Forschungsprojekts in Verbindung mit der Angabe der Kostenstelle anerkannt werden.

- 2.2 Für Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen gewährt, sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

Das ermäßigte Landeentgelt beträgt für Luftfahrzeuge bei Schul- und Einweisungsflügen bei

- 2.2.1 einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg 50,0 % der nach I.2.1 maßgebenden Sätze, mindestens jedoch,

8,30 Euro	(Lfz mit Lärmz. nach 2.1.1.1.),
8,90 Euro	(Lfz mit Lärmz. nach 2.1.1.2.),
14,00 Euro	(Lfz mit Lärmz. nach 2.1.1.3.);

- 2.2.2 einem Höchstabfluggewicht ab 2.001 kg 35,0 %.

- 2.3 Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung in einem genehmigten Ausbildungsbetrieb oder einer registrierten Ausbildungseinrichtung durchführt und die bis zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) bzw. der JAR-FCL 1 oder 2 notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für CVFR-, NVFR- und IFR-Berechtigungen. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen-/Musterberechtigung durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge im Rahmen einer Unterschiedsschulung bzw. eines Vertrautmachens nach JAR-FCL 1.215 (b) oder JAR-FCL 1.220 (c).

- 2.4 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

- 2.5 Ein Zuschlag zum Landeentgelt ist zu entrichten, wenn in der Zeit von SS + 30 bis SR – 30 (Ortszeit) die Flugplatzbefeuerung während der Landung eingeschaltet ist. Der Zuschlag beträgt für:

Platz- und erweiterte Platzflüge (Start und Landung Braunschweig) je angefangene ¼ Stunde	17,00 Euro,
VFR- und IFR-Überlandflüge je Bewegung	17,00 Euro.

Bei Schul- und Einweisungsflügen wird der Zuschlag um 50 % ermäßigt.

- | | |
|---|-------------|
| 3. Für <u>Segelflugzeuge</u> beträgt das Landeentgelt | 2,70 Euro. |
| Für <u>Ultra-Leichtflugzeuge</u> beträgt das Landeentgelt | 10,00 Euro. |

Teil II

Passagierentgelte

1. Zusätzlich zum Landeentgelt ist ein Passagierentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten, das sich nach der Zahl der beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemisst.
2. Das Passagierentgelt beträgt je Fluggast 4,80 Euro.
3. Das Passagierentgelt wird für Fluggäste des gewerblichen Flugverkehrs an Bord von Luftfahrzeugen über 2 t MTOW berechnet.

Teil III

Sicherheitsentgelte

1. Zusätzlich zu den Lande- und /oder den Passagierentgelten sind Sicherheitsentgelte an den Flughafenunternehmer zu entrichten, die sich nach der Zahl der beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemessen.

Das Sicherheitsentgelt dient zum Ausgleich der Kosten für Leistungen nach dem Luftsicherheitsgesetz und der EU-Verordnungen für Sicherheit in der zivilen Luftfahrt.

2. Das Sicherheitsentgelt beträgt je Fluggast 2,00 Euro.
3. Das Sicherheitsentgelt wird für Fluggäste des gewerblichen Flugverkehrs an Bord von Luftfahrzeugen über 2 t MTOW berechnet.

Teil IV

Abstellentgelte

1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

2.1 Das Abstellentgelt beträgt:

pro angefangene 24 Stunden

0 – 1.000 kg	5,30 Euro
1.001 – 1.200 kg	6,20 Euro
1.201 – 1.400 kg	7,00 Euro
1.401 – 2.000 kg	10,00 Euro
ab 2.001 pro angefangene 1.000 kg	7,00 Euro.

Der Zeitraum, der für die Berechnung der Abstellentgelte maßgebend ist, beginnt 4 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeugs bzw. 4 Stunden nach der Beendigung der Unterstellung.

3. Für Segelflug-Transportanhänger betragen die Abstellentgelte pro angefangene 24 Stunden

1,40 Euro.

Der Zeitraum, der für die Berechnung der Abstellentgelte maßgebend ist, beginnt 24 Stunden nach der Abstellung der Segelflug-Transportanhänger.

Teil V

Luftschiffentgelte

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist anstelle von Lande- und Abstellentgelten ein Ankermastentgelt an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Dieses wird mit Errichtung eines Ankermastes fällig.

Das Ankermastentgelt beträgt:

für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge pro angefangene 24 Stunden	205,00 Euro,
für Luftschiffe über 50 m Gesamtlänge pro angefangene 24 Stunden	300,00 Euro.

Der Zeitraum, der für die Berechnung der Ankermastentgelte maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

Teil VI

Anflugentgelte

1. Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung durch Luftfahrzeuge, deren Höchstabfluggewicht 2.000 kg überschreiten, ist beim An- und Abflug am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ein Entgelt (Anflugentgelt) an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
2. Als eine Inanspruchnahme gilt der Einflug in die CTR sowie der Ausflug aus der CTR oder ein Anflug im Zusammenhang mit einer Landung. Zählinheit ist der Einflug bzw. die Landung. Wiederholte Durchstartanflüge gelten jeweils als gesondert abzurechnender Vorgang.
3. Das Entgelt für eine Inanspruchnahme beträgt je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichtes

7,50 Euro zzgl. MwSt..

Teil VII

Landung und/oder Start außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten

Der Flughafen kann auf Antrag (PPR) auch außerhalb der im AIP veröffentlichten Betriebszeit für Starts und Landungen geöffnet werden (Früh- oder Spätabfertigung). Hierfür ist ein Sonderentgelt zu den Entgelten der Entgeltordnung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg zu entrichten.

Das Sonderentgelt für die Betriebsbereitschaft des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg außerhalb der normalen Betriebszeit beträgt pro angefangene Stunde für jedes Luftfahrzeug 500,00 €.

Bei zusätzlichem Personalbedarf - z. B. Frachtabfertigung oder Winterdienst - erhöht sich das Sonderentgelt entsprechend.

Für eine Frühabfertigung beginnt der Zeitraum, für den das Sonderentgelt erhoben wird, mit der beantragten Öffnung des Flughafens und endet 15 Minuten nach dem Start oder der Landung, jedoch spätestens mit Beginn der normalen Betriebszeit.

Für eine Spätabfertigung beginnt der Zeitraum, für den das Sonderentgelt erhoben wird, mit dem Ablauf der normalen Betriebszeit und endet nach dem Start oder der Landung.

Für Starts und Landungen in der Zeit von 00.00 - 05.15 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen, an denen der Flughafen üblicherweise geschlossen ist (Weihnachten und Silvester), wird ein entsprechend erhöhtes Sonderentgelt erhoben.

Das Sonderentgelt ist auch zu zahlen, wenn aufgrund eines Antrages der Flughafen geöffnet wird, ein Start oder eine Landung jedoch nicht erfolgen.

Frühabfertigungen, die 30 Minuten vor der normalen Betriebszeit und Spätabfertigungen, die 30 Minuten nach der normalen Betriebszeit erfolgen sollen, sind spätestens 24 Stunden vorher (Mindestvorlaufzeit) zu beantragen (unvorhersehbare flugsicherungstechnisch bedingte Verspätungen ausgenommen). Nach erteilter Zusage ist für die Früh- bzw. Spätabfertigung das Sonderentgelt unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme fällig, wenn die Anmeldung nicht spätestens mit Beginn der 24-Stunden-Frist (Mindestvorlaufzeit) annulliert wird.

Das zu zahlende Sonderentgelt ist im Voraus bei der Verkehrsleitung(GAT) zu erfragen und zu bestätigen.

Teil VIII

Allgemeine Bedingungen

1. Schuldner der Entgelte sind zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme als Gesamtschuldner:
 - 1.1 die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
 - 1.2 die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-sharing),
 - 1.3 der Luftfahrzeughalter,
 - 1.4 die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer,
 - 1.5 der Eigentümer des Luftfahrzeuges.
2. Sämtliche Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Teil IX

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.11.2017 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg (NfL 1-747-16) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Genehmigt, Hannover, 11.09.2017

Braunschweig, 30.05.2017



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Flughafen
Braunschweig-Wolfsburg GmbH
Lilienthalplatz 5
38108 Braunschweig
Tel.: 0531 / 3 54 40 - 0
Fax: 0531 / 3 54 40 - 46